



# GEMEINDE ST. STEFAN OB LEOBEN

Bezirk Leoben  
Dorfplatz 14  
8713 St. Stefan ob Leoben



Tel.: 03832/2250  
Telefax Nr.: 03832/2250-7  
e-mail: [gde@st-stefan-leoben.steiermark.at](mailto:gde@st-stefan-leoben.steiermark.at)  
[www.st-stefan-leoben.at](http://www.st-stefan-leoben.at)

## KANALABGABENORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Stefan ob Leoben hat in seiner Sitzung vom 15. Dezember 2010 in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 15.12.2022 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LBGl Nr. 71, in der letzten Fassung LGBL Nr. 81/2005 nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

### § 1

#### **Abgabeberechtigung**

Für die öffentliche Kanalanlage der Stadt-/Markt-/Gemeinde St. Stefan ob Leoben werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenutzungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

### § 2

#### **Kanalisationsbeitrag**

Für die Entstehung des Abgabensanspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

### § 3

#### **Höhe des Einheitssatzes**

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 5,00% (höchstens 7,5%) der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 10,20.

(2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtkosten von € 2.634.720,81, vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 166.000,- gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 2.468.720,81 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 12,1 km zugrunde.

### § 4

#### **Kanalbenutzungsgebühr**

(1) Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

(2) Die Höhe der Kanalbenutzungsgebühren (§ 6 des Kanalabgabengesetzes 1955 i. d. g. F.) für die Schmutzwasserkanäle wird nach m<sup>2</sup> der Bruttogeschosßfläche und m<sup>3</sup> Wasserverbrauch verrechnet. Wo dies nicht möglich ist, wird der hier unter Pkt. c angeführte Verrechnungsschlüssel angewendet.

a) € 0,93 pro m<sup>2</sup> Bruttogeschosßfläche als Grundpreis für alle Gebäude,

ausgenommen freistehende und an das Wohnobjekt angebaute Garagen.

b) € 2,79 pro m<sup>3</sup> Wasserverbrauch.

c) Ohne Wasseruhr werden pro m<sup>2</sup> Bruttogeschosßfläche € 3,19 pro Jahr verrechnet.

Für Wirtschaftsgebäude die Nassräume enthalten, werden pro m<sup>2</sup> Bruttogeschosßfläche der Nassräume € 3,19 verrechnet.

Zuzüglich wird jeweils die gesetzliche Umsatzsteuer berechnet.

d) Schwimmbäder, Schwimmteiche und Biotope sind über die öffentliche Kanalanlage zu entsorgen.

## **§ 5**

### **Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.
- (2) Die Gebührenschuld für die Kanalbenutzung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird.
- (3) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

## **§ 6**

### **Umsatzsteuer**

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

## **§ 7**

### **Veränderungsanzeige**

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist, dem folgenden Monatsersten in Kraft.  
Die im § 4 angeführten Kanalbenützungsgebühren treten mit 01.01.2011 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kanalabgabenordnung der Gemeinde St. Stefan ob Leoben vom 26. März 1993 einschließlich der inzwischen durchgeführten Änderungen außer Kraft.
- (3) Die durch Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde St. Stefan ob Leoben vom 15.12.2022 beschlossene Kanalabgaben Änderungsverordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft

## **§ 9**

### **(Wertsicherung)**

Mit Wirksamkeit ab 1.1.2024 wird hinsichtlich der in dem § 4 geregelten Verbrauchsgebühren von der Möglichkeit der Wertsicherung der Benützungsgebühren gemäß § 71a Abs 2 Stmk. GemO Gebrauch gemacht. Demgemäß sind diese Benützungsgebühren mit Wirkung vom 1. Jänner jeden Jahres in dem Ausmaß zu erhöhen oder zu verringern, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2015 (2015) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangehenden Zeitraums verändert hat.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

*(Friedrich Angerer)*

St. Stefan ob Leoben, am 16. Dezember 2010

Angeschlagen am: 16. Dezember 2010

Abgenommen am: 30. Dezember 2010